

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.09.2015

Geschäftszahl

2012/05/0073

Rechtssatz

Die Ausnahmeregelung in § 81 Abs. 1 lit. b ForstG 1975 in Verbindung mit dem in § 80 Abs. 1 ForstG 1975 verankerten Verbot von Fällungen in hiebsunreifen Hochwaldbeständen kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass damit Trassenaufhiebe, die zweifellos eine (jedenfalls vorübergehende) Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solchen zur Waldkultur darstellen, nicht als Rodung im Sinn des § 17 Abs. 1 ForstG 1975 bzw. der Z 46 lit. a des Anhanges 1 zum UVPG 2000 qualifiziert werden könnten.